

**[Kunde];
Bürgschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben mit [Kunde, Anschrift] (im Folgenden „SPEICHERKUNDE“) am 21.01.2022 den Vertrag Nr. [...] „Trading + Gas“ über Kapazitäten des Untergrundspeichers VGS Storage Hub (im Folgenden „Vertrag“) abgeschlossen, dessen Arbeitsgaskonto zu Beginn des vereinbarten Leistungszeitraums am 27.01.2022, 06:00 Uhr eine Erdgasmenge von 200,00 GWh aufweist („Ausgangsmenge“). Der SPEICHERKUNDE ist nach den Regelungen des Vertrages berechtigt, sich die Ausgangsmenge durch deren Ausspeicherung anzueignen und damit über diese Gasmenge zu verfügen (§ 700 Abs. (1) Satz 2 BGB). VNG Gasspeicher GmbH (VGS) entsteht bezüglich der ausgespeicherten Gasmengen ein Anspruch auf Rückübereignung gegenüber dem SPEICHERKUNDEN, der durch die Einspeicherung entsprechender Gasmengen unter dem Vertrag spätestens zum Ende des vereinbarten Leistungszeitraums am 01.10.2022, 06:00 Uhr zu erfüllen ist.

Gemäß § 11 Abs. 1 des Vertrages muss der SPEICHERKUNDE als Voraussetzung für die Durchführung des Vertrages nunmehr eine zusätzliche Sicherheitsleistung in Bezug auf die Ausgangsmenge zur Absicherung etwaiger Ansprüche der VGS gegenüber dem SPEICHERKUNDE erbringen. § 11 Abs. 1 des Vertrages sieht insoweit die Besicherung folgender Verpflichtungen des SPEICHERKUNDEN vor:

Für den Fall, dass das von der VGS für den SPEICHERKUNDEN geführte Arbeitsgaskonto Nr. [...] betreffend den oben genannten Vertrag vom 21.01.2022 am 01.10.2022, 06:00 Uhr einen Arbeitsgaskontostand kleiner als 200,00 GWh und somit eine fehlende Gasmenge („Fehlmenge“) ausweist und der SPEICHERKUNDE der Aufforderung der VGS zur Rückgabe der Fehlmenge nicht nachkommt, wird VGS die Fehlmenge ersatzweise selbst beschaffen und dem SPEICHERKUNDE in Rechnung stellen.

Die Kosten der Ersatzbeschaffung setzen sich zusammen aus

- dem von VGS für den Erwerb der Gasmengen zu zahlenden Kaufpreis und
- den gegebenenfalls anfallenden Transportkosten sowie variablen Kosten für die Einspeicherung („variables Entgelt“) im Speicherjahr 2022/23

multipliziert mit dem Faktor 1,1.

Dies vorausgeschickt, verbürgen wir uns für die Erfüllungen der vorgenannten Zahlungsverpflichtung Ihnen gegenüber unbeding, unwiderruflich und selbstschuldnerisch unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtung und der Aufrechenbarkeit, sofern nicht der Anspruch des SPEICHERKUNDEN unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist, sowie unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage (§§ 770, 771 und 773 BGB) bis zu einem Höchstbetrag von

13.000.000,00 EUR (in Worten: dreizehn Millionen EURO).

Im Falle einer Inanspruchnahme senden Sie uns bitte Ihre schriftliche Aufforderung zusammen mit einer Mitteilung, aus der hervorgeht, welchen Verpflichtungen der SPEICHERKUNDE aus dem Vertrag nicht nachgekommen ist.

Eine Abtretung der Rechte und Ansprüche aus dieser Bürgschaft ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung wirksam.

Diese Bürgschaft erlischt neun Kalendermonate nach dem Ende des im Vertrag vorgesehenen Leistungszeitraums, spätestens jedoch mit Ablauf des 30.06.2023, 24:00 Uhr. Das Original der Bürgschaftsurkunde ist uns unverzüglich nach Erlöschen der Bürgschaft zurückzugeben. Eine spätere Inanspruchnahme ist ausgeschlossen

Diese Bürgschaft unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Gerichtsstand ist Leipzig.

Mit freundlichen Grüßen

[Bürge]